

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 1980	Nummer 120
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20321	31. 10. 1980	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien – UBR –)	2695
7130	27. 10. 1980	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführung des § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Rauchgasentschwefelung bei Steinkohlefeuerungen	2695
8300	28. 10. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Ausrüstung von Krankenfahrzeugen mit Beleuchtungseinrichtungen, rückstrahlenden Mitteln und akustischen Warngeräten	2695
913	17. 10. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für den Bestand von Straßenbäumen	2698
924	24. 10. 1980	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	2700

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
31. 10. 1980	Bek. – Jugoslawisches Konsulat, Dortmund	2700
	Innenminister	
29. 10. 1980	Bek. – Ungültigkeit von Dienstaussweisen	2701
	Justizminister	
28. 10. 1980	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Königswinter	2701
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
27. 10. 1980	RdErl. – Jahresinvestitionsplan 1980 zur Förderung von Kurorten im Lande Nordrhein-Westfalen	2702
	Landchaftsverband Westfalen-Lippe	
23. 10. 1980	Bek. – Jahresabschluß 1978 des Westf. Landeskrankenhauses Marsberg	2711
23. 10. 1980	Bek. – Jahresabschluß 1978 des St. Johannes-Stiftes Marsberg	2713
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	
29. 10. 1980	Bek. des endgültigen Ergebnisses der Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf gemäß § 59 Abs. 2 SVWO	2715

Fortsetzung nächste Seite

Personalveränderungen

Innenminister	2718
Minister für Landes- und Stadtentwicklung	2718

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 87 v. 17. 11. 1980	2719
Nr. 88 v. 18. 11. 1980	2719
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 22 v. 18. 11. 1980	2719

Hinweis

**für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
und des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die in den letzten Jahren eingetretenen Erhöhungen der Herstellungs- und Vertriebskosten haben zu erheblichen Steigerungen der Selbstkosten geführt. Daher läßt sich eine Erhöhung der Bezugspreise nicht mehr vermeiden.

Ab 1. Januar 1981 betragen die Bezugspreise pro Kalenderhalbjahr für die Ausgaben

Gesetz- und Verordnungsblatt	41,30 DM
Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes	48,— DM
Ministerialblatt	70,80 DM
Sammlung des bereinigten Ministerialblattes	82,80 DM

20321

I.

**Richtlinien
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen
an Verwaltungslehrlinge
und Verwaltungspraktikanten
(Unterhaltsbeihilferichtlinien - UBR -)**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 10. 1980 -
B 2222 - 2.1 - IV A 3

Nummer 3 meines RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBL. NW. 20321) erhält mit Wirkung vom 1. März 1980 folgende Fassung:

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| a) für Verwaltungslehrlinge | 505,- DM mtl., |
| b) für Verwaltungspraktikanten | 595,- DM mtl. |

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

-MBl. NW. 1980 S. 2695.

7130

**Ausführung des § 5
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Rauchgasentschwefelung bei Steinkohlefeuerungen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales - III B 4 - 8850.1 (III Nr. 21/80) -
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr - Z/B 3 - 81 - 3.7 - v. 27. 10. 1980

Nr. 2 unseres Gem. RdErl. v. 2. 8. 1977 (SMBL. NW. 7130) erhält folgende Fassung:

Die Erfüllung der nach Nr. 1 festzusetzenden Emissionsbegrenzung ist in vollem Umfang zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage zu fordern. Dies gilt auch im Rahmen schon anhängiger Genehmigungsverfahren, soweit sich die Genehmigungsbehörde nicht bereits durch erteilte Bescheide anderweitig gebunden hat.

Auf Antrag kann in der Genehmigung gestattet werden, daß für einen Zeitraum von 3 1/2 Jahren nach der Inbetriebnahme die Feuerungsanlage bis zu einer Dauer von 2 Monaten auch dann betrieben werden darf, wenn die Rauchgasentschwefelungsanlage wegen einer Störung nicht betrieben und die entsprechende Kraftwerksleistung nicht durch eine andere Anlage des Betreibers ausgeglichen werden kann. Ist jedoch die Gefahr der Überschreitung von Immissionswerten bei Ausfall der Rauchgasentschwefelungsanlage nicht auszuschließen, so ist die Genehmigung nur unter der Auflage zu erteilen, daß die notwendigen Vorsorgemaßnahmen (z. B. Umstellung auf geeignete Brennstoffe) getroffen werden oder der Antragsteller verpflichtet wird, die Feuerungsanlage ggf. stillzulegen oder mit verminderter Leistung zu betreiben. In jedem Fall ist jedoch zur Auflage zu machen, daß über den Betrieb der Rauchgasentschwefelungsanlage ein Betriebsbuch zu führen ist und daß Störungen im Betrieb der Rauchgasentschwefelungsanlage der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und so schnell wie möglich zu beheben sind.

-MBl. NW. 1980 S. 2695.

8300

**Bundesversorgungsgesetz
Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit
Beleuchtungseinrichtungen, rückstrahlenden
Mitteln und akustischen Warngeräten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 10. 1980 - II B 2 - 4061.11 (16/80)

I.

Im Zuge der Bemühungen um die Verbesserung der orthopädischen Versorgung der Berechtigten und der Leistungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz

(BGV) hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Verkehr unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) vom 19. Januar 1980 (BGBl. I S. 37) die anliegende Übersicht über die Ausrüstung von Krankenfahrzeugen mit Beleuchtungseinrichtungen usw. erarbeitet. Sie umfaßt die „Serienmäßige Mindestausrüstung“ von Krankenfahrzeugen mit Beleuchtungseinrichtungen und rückstrahlenden Mitteln, die „Nichtserienmäßige Ausstattung“ von Krankenfahrzeugen mit Beleuchtungseinrichtungen bei besonderen Sichtbedingungen sowie Sonderausstattungen und die „Serienmäßige Ausstattung“ mit akustischen Warngeräten.

Die genannten Ausstattungen entsprechen der Straßenverkehrszulassungsordnung und dienen dem Zweck, die Sicherheit der Benutzer von Krankenfahrzeugen im Straßenverkehr zu erhöhen. Deshalb sind ab sofort - spätestens jedoch ab 1. 1. 1981 - nur noch Krankenfahrzeuge im Sinne des § 1 Nr. 10 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 BVG (DVO) vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105), geändert durch Verordnung vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2422), zu beschaffen, die über eine sich aus der Übersicht ergebende serienmäßige Mindestausrüstung mit Beleuchtungseinrichtungen und rückstrahlenden Mitteln verfügen. Nichtserienmäßige Ausstattung mit Beleuchtungseinrichtungen bei besonderen Sichtverhältnissen sowie Sonderausstattungen gemäß der beiliegenden Übersicht sind aufgrund einer fachärztlichen Verordnung zu gewähren. Dabei ist § 7 DVO zu beachten.

Die in der Übersicht berücksichtigte Änderungsverordnung zur StVZO hat im wesentlichen zu folgenden Neuerungen geführt.

1. Die Leuchten für weißes Licht nach vorn und für rotes Licht nach hinten müssen zu jeder Zeit fest angebracht sein (§ 66 a Abs. 1 Satz 1 StVZO).
2. Alle (Kranken-)Fahrzeuge, die am öffentlichen Verkehr teilnehmen, müssen an der Rückseite mit zwei roten Rückstrahlern ausgerüstet sein (§ 53 Abs. 4, § 66 a Abs. 4 StVZO).
3. Alle (Kranken-)Fahrzeuge, die keiner Betriebserlaubnis bedürfen, müssen an den Längsseiten mit mind. je einem gelben Rückstrahler ausgerüstet sein (§ 66 a Abs. 4 StVZO).

Nach den geänderten und ergänzten Übergangsvorschriften der StVZO tritt die

zu 1. genannte Änderung am 1. 1. 1981 für die Krankenfahrzeuge in Kraft, die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr gebracht werden, und die

zu 2. und 3. genannten Änderungen am 1. 1. 1981 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge und am 1. 1. 1985 für andere Fahrzeuge in Kraft, die jedoch bis zu diesem Zeitpunkt an der Rückseite mit mind. einem Rückstrahler ausgerüstet sein müssen.

II.

Für die Nachrüstung der bereits im Verkehr befindlichen, in der Ausstattung aber nicht den gestellten Forderungen entsprechenden Krankenfahrzeuge, die als Sachleistung (§ 1 Nr. 10 der DVO) gewährt werden, sind die Versorgungsämter - Orthopädische Versorgungsstellen - zuständig. Die Nachrüstung der übrigen Krankenfahrzeuge (Ersatzleistung nach § 2 Nr. 1 der DVO) obliegt ihren Eigentümern bzw. Benutzern.

Im einzelnen gelten für die Nachrüstung folgende Regelungen:

Es sind nachzurüsten:

1. Mit festangebrachten Leuchten vorn und hinten,
 - a) alle ausgegebenen Krankenfahrzeuge, die bereits mit einer Lichtanlage ausgerüstet sind und die sich voraussichtlich auch noch nach dem 31. 12. 1980 für mind. 1 Jahr im Verkehr befinden, baldmöglichst;
 - b) alle Krankenfahrzeuge, die nach der StVZO mit einer Lichtanlage ausgerüstet sein müssen und die nach dem 31. 12. 1980 erneut in den Verkehr gebracht werden sollen, bis zum Zeitpunkt ihrer Wiederausgabe;

Anlage

2. Mit mindestens einem roten Rückstrahler,

- a) alle für eine Verwendung auch oder ausschließlich im Straßengebrauch vorgesehenen, bereits ausgegebenen Krankenfahrzeuge, die voraussichtlich nicht länger als bis zum 31. 12. 1984 in Gebrauch sein werden und für die eine Betriebserlaubnis nicht vorgeschrieben ist, **sofort**;
- b) alle für eine Verwendung auch oder ausschließlich im Straßengebrauch vorgesehenen Krankenfahrzeuge, die erneut in den Verkehr gebracht werden sollen und voraussichtlich nicht länger als bis zum 31. 12. 1984 im Gebrauch sein werden und für die eine Betriebserlaubnis nicht vorgeschrieben ist, bis zum **Zeitpunkt ihrer Wiederausgabe**;

3. Mit zwei roten Rückstrahlern hinten und je einem gelben Rückstrahler an den Längsseiten,

- a) alle für eine Verwendung auch oder ausschließlich im Straßengebrauch vorgesehenen, bereits ausgegebenen Krankenfahrzeuge, die voraussichtlich über den 31. 12. 1984 hinaus im Gebrauch sein werden und für die eine Betriebserlaubnis nicht vorgeschrieben ist, bis zum 1. 1. 1985;
- b) alle für eine Verwendung auch oder ausschließlich im Straßengebrauch vorgesehenen Krankenfahrzeuge, die erneut in den Verkehr gebracht werden sollen und voraussichtlich über den 31. 12. 1984 hinaus im Gebrauch sein werden und für die eine Betriebserlaubnis nicht vorgeschrieben ist, bis zum **Zeitpunkt ihrer Wiederausgabe**;

(Hinweis: Vorhandene weiße seitliche Rückstrahler brauchen nicht ausgetauscht zu werden).

III.

Meinen RdErl. v. 13. 2. 1978 (SMBL. NW. 8300) hebe ich auf.

Stand: Oktober 1980

Ausrüstung von Krankenfahrzeugen mit Beleuchtungseinrichtungen, rückstrahlenden Mitteln und akustischen Warngeräten *) für den Bereich der Kriegesopferversorgung unter Berücksichtigung der Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)

Art der Krankenfahrzeuge	Einsatzbereich	Seriennäßige Mindestausstattung mit Beleuchtungseinrichtungen und rückstrahlenden Mitteln	Nichtseriennäßige Ausstattung mit Beleuchtungseinrichtungen bei besonderen Sichtbedingungen, sowie Sonderausstattungen	Seriennäßige Ausstattung mit akustischen Warngeräten	Betriebserlaubnis bzw. Kennzeichnungspflicht
1) Handbetriebene Krankenfahrzeuge, starr oder faltbar (Sachleistung gem. § 1 Nr. 10 der DVO zu § 11 Abs. 3 und § 13 BVG)	Nach Bauart nur für den Hausgebrauch bestimmt und geeignet	- entfällt -	- entfällt -	- entfällt -	- entfällt -
2) Handbetriebene Krankenfahrzeuge, starr oder faltbar (Sachleistung gem. § 1 Nr. 10 der DVO zu § 11 Abs. 3 und § 13 BVG)	Nach Bauart für Haus- und Straßengebrauch bestimmt und geeignet	a) An den Längsseiten mind. je ein gelber Rückstrahler, nicht höher als 600 mm über der Fahrbahn, möglichst tief angebracht (§ 66 a Abs. 4 StVZO) b) Zwei rote Rückstrahler in gleicher Höhe, nicht höher als 900 mm über der Fahrbahn und nicht weiter als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt (§ 66 a Abs. 4 StVZO)	Für Fahrten bei Dämmerung, Dunkelheit oder entsprechenden Sichtverhältnissen zusätzlich zur seriennäßigen Mindestausstattung: a) Nach vorn mind. eine fest angebrachte Leuchte für weißes Licht, ohne Scheinwerferwirkung (§ 66 a Abs. 1 StVZO) b) Nach hinten mind. eine fest angebrachte Leuchte mit rotem Licht, nicht höher als 1500 mm über der Fahrbahn (§ 66 a Abs. 1 StVZO) Beide Leuchten möglichst weit links und nicht weiter als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt (§ 66 a Abs. 2 StVZO). Beide Leuchten müssen auch im Stand wirken.	Nicht erforderlich (§ 64 a StVZO)	- entfällt -
3) Handbetriebene Krankenfahrzeuge, starr oder faltbar (Sachleistung gem. § 1 Nr. 10 der DVO zu § 11 Abs. 3 und § 13 BVG)	Nach Bauart nur für den Straßengebrauch bestimmt und geeignet	Wie oben zu 2), aber zusätzlich: c) Nach vorn mind. eine fest angebrachte Leuchte für weißes Licht, ohne Scheinwerferwirkung (§ 66 a Abs. 1 StVZO) d) Nach hinten mind. eine fest angebrachte Leuchte mit rotem Licht, nicht höher als 1500 mm über der Fahrbahn (§ 66 a Abs. 1 StVZO) Zu c) und d): Beide Leuchten möglichst weit links und nicht weiter als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt (§ 66 a Abs. 2 StVZO). Beide Leuchten müssen auch im Stand wirken.	- entfällt -	Nicht erforderlich (§ 64 a StVZO)	- entfällt -
4) Maschinenbetriebene Krankenfahrzeuge, starr oder faltbar, mit Geschwindigkeit von nicht über 8 km/h (Sachleistung gem. § 1 Nr. 10 der DVO zu § 11 Abs. 3 und § 13 BVG)	Nach Bauart für Haus- und Straßengebrauch bestimmt und geeignet	a) Auf jeder Seite ein gelber Rückstrahler an einem Rad fest angebracht. b) Zwei fest angebrachte, nicht dreieckige rote Rückstrahler hinten, nicht höher als 900 mm über der Fahrbahn und nicht weiter als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt (§ 53 Abs. 4 StVZO) c) Eine fest angebrachte Leuchte für weißes Licht ohne Scheinwerferwirkung nach vorn (§ 50 Abs. 2 StVZO) d) Zwei fest angebrachte Leuchten für rotes Licht nach hinten (§ 53 Abs. 1 StVZO) Zu c) und d): Beide Leuchten müssen auch im Stand wirken.	Fahrtrichtungsanzeiger (§ 54 Abs. 6 StVZO)	Einrichtung für Schallzeichen (§ 55 Abs. 1 und 2 StVZO)	bei Geschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h - entfällt - bei Geschwindigkeit von mehr als 6 km/h: a) Betriebserlaubnis zwingend vorgeschrieben (§ 3 Abs. 3 StVZO) b) Kennzeichnung zwingend vorgeschrieben (§ 18 Abs. 4 StVZO) und zwar entweder Versicherungskennzeichnung, Halter der Versicherung unterliegt (§§ 29 e und 60 a StVZO) oder übliches amtliches Kennzeichen (§§ 23 und 60 StVZO)
5) Maschinenbetriebene Krankenfahrzeuge, starr oder faltbar, mit Geschwindigkeit über 8 km/h (Ersatzleistung gem. § 2 Nr. 1 der DVO zu § 11 Abs. 3 und § 13 BVG)	Nach Bauart nur für den Straßengebrauch bestimmt und geeignet	Wie oben zu 4) mit folgender Änderung: c) Eine feste angebrachte Leuchte für weißes Licht mit Scheinwerferwirkung nach vorn (§ 50 Abs. 2 StVZO)			

*) Alle lichttechnischen Einrichtungen einschl. der seitlich anzubringenden gelben Rückstrahler müssen in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt und mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen versehen sein (§ 22a StVZO).

913

Richtlinien für den Bestand von Straßenbäumen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 17. 10. 1980 – VI/A 1 – 13 – 10 (8) – 49/80

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden die Richtlinien für den Bestand von Straßenbäumen, Anlage zum RdErl. v. 28. 1. 1974 (MBL. NW. S. 394/SMBL. NW. 913), wie folgt neu gefaßt:

Richtlinien für den Bestand von Straßenbäumen

Bäume an Straßen sind von Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Baumpflanzungen können auch als Mittel für die optische Verkehrsführung dienen. Sie sollten deswegen überall dort erhalten bleiben, wo von ihnen keine Verkehrsgefährdung ausgeht.

1 Gründe für die Beseitigung von Straßenbäumen

Anlage

In der Anlage sind die Fälle aufgeführt, in denen Bäume eine Verkehrsgefahr darstellen oder darstellen können. Die dabei getroffenen Regelungen für Einzelbäume und Baumreihen sind wie folgt zu verstehen:

- Als Baumreihe im Sinne dieser Richtlinien gilt eine zusammenhängende Folge von mindestens 10 Bäumen; einzelne Lücken unterbrechen den Zusammenhang nicht. Andernfalls wird von Einzelbäumen gesprochen.

1.1 Unmittelbare Verkehrsgefahr

Eine unmittelbare Verkehrsgefahr liegt dann vor, wenn Bäume den Verkehr offensichtlich so gefährden, daß eine sofortige Abhilfe notwendig ist (z. B. Stammriß durch Blitzschlag oder Sturm) – siehe Nr. I der Anlage –.

1.2 Kranke oder nicht standfeste Bäume

Die Entscheidung, ob ein Straßenbaum wegen Krankheit oder nicht ausreichender Standfestigkeit entfernt werden soll, ist aufgrund regelmäßiger Gesundheits- und Zustandsüberwachung von besonders geschulten Bediensteten zu treffen. Dabei ist es nicht erforderlich, daß die Aufgabe von Fachleuten mit Spezialkenntnis-

sen übernommen wird. Das Überwachungspersonal muß jedoch solche Anweisungen erhalten, daß es die Überwachung sachgemäß vornehmen kann, um ggf. Fachuntersuchungen zu veranlassen. (Siehe Nr. II a bis II c der Anlage).

1.3 Bäume im Lichtraumprofil

Ragen Baumteile in den Lichtraum hinein, so sind die Bäume nur dann zu entfernen, wenn ein Freischneiden des Lichtraumes aus technischen Gründen nicht möglich und aus biologischen Gründen nicht ratsam ist. Die erforderliche lichte Höhe – unabhängig von der Fahrbahnquerneigung lotrecht gemessen – beträgt 4,50 m. Der lichte Raum wird nach den Seiten von einer Linie begrenzt, die 0,50 m vom Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn einschließlich Randstreifen und Mehrzweckstreifen entfernt ist. Das Maß erhöht sich um 0,50 m bei:

- Straßen mit Quergefälle größer als 6% und Fahrbahnbreiten kleiner als 5,50 m,
- Radien kleiner als 1,30 m.

Auch bei Überschreitung des hier definierten Lichtraumprofils können Bäume eine Verkehrsgefahr darstellen. Bei der Beurteilung ist im Rahmen von Baum-schauen ein besonders strenger Maßstab anzulegen. (Siehe Nr. III a bis IV c der Anlage).

1.4 Bäume als Sichthindernis

Bäume, die die Haltsichtweite gemäß RAL-L wesentlich einschränken, sind zu beseitigen. Bei diesem Vorgehen verbleiben Baumreihen im lockeren Verband sowie einzelne Bäume, da die Sichtbehinderung als unwesentlich angesehen wird. (Siehe Nr. V a bis V c der Anlage).

2. Bäume als Naturdenkmale, Bäume in Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten sowie Bäume, die als Landschaftsbestandteile geschützt sind.

Bei der Entscheidung über die Beteiligung der für den Landschaftsschutz bzw. Naturschutz zuständigen Behörden ist folgendes zu beachten:

Bei Straßenbäumen in Naturschutzgebieten, in Landschaftsschutzgebieten und bei Straßenbäumen, die als Naturdenkmale oder als Landschaftsbestandteile gemäß Landschaftsgesetz – LG geschützt sind, ist die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

**Richtlinien
für den Bestand von Straßenbäumen an vorhandenen Straßen**

Anlage

Grund für die Beseitigung	zu beseitigender Baumbestand	Unterrichtung oder Benachrichtigung zum Zwecke der Beteiligung anderer Behörden durch die Straßenbauverwaltung
I Unmittelbare Verkehrsgefahr	Einzelbaum/Baumreihe	Nur bei Bäumen, die als Naturdenkmale geschützt sind oder in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet stehen oder als Landschaftsbestandteile geschützt sind, nachträgliche Unterrichtung der unteren Landschaftsbehörde
II Kranke oder nicht standfeste Bäume	a) Einzelbaum	–
	b) Baumreihe	Rechtzeitige Unterrichtung der unteren Landschaftsbehörde
	c) Bäume als Naturdenkmale, Bäume in Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten oder als geschützte Landschaftsbestandteile	Rechtzeitige Unterrichtung der unteren Landschaftsbehörde mit der Bitte, eine Befreiung zur Beseitigung zu erteilen
III Hindernisse im Lichtraumprofil	a) Einzelbaum	–
	b) Baumreihe	Rechtzeitige Unterrichtung der unteren Landschaftsbehörde
	c) Bäume als Naturdenkmale, Bäume in Landschafts- oder Naturschutzgebieten oder als geschützte Landschaftsbestandteile	Rechtzeitige Unterrichtung der unteren Landschaftsbehörde mit der Bitte, eine Befreiung zur Beseitigung zu erteilen
IV Bäume außerhalb des Lichtraumprofils (gem. Pkt. 1.3) bis zu einem Abstand von 4,50 m	a) Einzelbaum	Beteiligung in Form einer Baumschau: untere Landschaftsbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, Polizei
	b) Baumreihe	Beteiligung in Form einer Baumschau: untere Landschaftsbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, Polizei
	c) Bäume als Naturdenkmale, Bäume in Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten oder als geschützte Landschaftsbestandteile	Beteiligung in Form einer Baumschau: untere Landschaftsbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, Polizei
V Bäume als Sichthindernis	a) Einzelbaum	–
	b) Baumreihe	Beteiligung in Form einer Baumschau: untere Landschaftsbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, Polizei
	c) Bäume als Naturdenkmale, Bäume in Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten oder als geschützte Landschaftsbestandteile	Beteiligung in Form einer Baumschau: untere Landschaftsbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, Polizei
VI Bäume, von denen eine Verkehrsgefahr durch herabfallende und von ihnen auf die Fahrbahn herabgefallenen Früchte ausgehen kann	a) Einzelbaum	–
	b) Baumreihe	Beteiligung in Form einer Baumschau: untere Landschaftsbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, Polizei
	c) Bäume als Naturdenkmale, Bäume in Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten oder als geschützte Landschaftsbestandteile	Beteiligung in Form einer Baumschau: untere Landschaftsbehörde, untere Straßenverkehrsbehörde, Polizei

Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - IV/A 1 - 42 - 80/3 (50/80),
d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- III/A 7 - 8184 u. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten - III C 7 - 8420/1 - 23637
v. 24. 10. 1980

Der Gem. RdErl. v. 8. 7. 1974 (SMBl. NW. 924) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1 Allgemeine Richtlinien

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1980, Heft 13, S. 477, Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGVS) vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509) - RS 002 - v. 13. 6. 1980 bekanntgegeben. Es wird gebeten, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

2. In Nr. 2.1 werden das Zitat „§ 7 Abs. 5 Satz 1“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 4 Satz 1“ und das Zitat „Anlage 5“ durch das Zitat „Anlage 4“ ersetzt.

3. Die in der Nr. 2.34 enthaltene Aufzählung wassergefährdender Stoffe erhält folgende Fassung:

Klasse 1 a Ziffer 6 a)

Ziffer 6 c) (nur soweit Trinitrobenzoesäure oder Trinitrokresol in den Gemischen enthalten ist)

Ziffer 6 d) (nur soweit Trinitrobenzoesäure oder Trinitrokresol in den Gemischen enthalten ist)

Ziffer 8 a)

Ziffer 9 A.

Ziffer 9 B.

Ziffer 10 A.

Ziffer 13

Ziffer 14 A.

Klasse 2 Ziffer 3 at)

Ziffer 3 bt)

Ziffer 3 c)

Ziffer 3 ct) (außer Äthylenchlorid)

Klasse 3 Ziffer 1 a)

Klasse 5.1 Ziffer 3

Klasse 5.2 Ziffer 46 a)

Ziffer 47 a)

Ziffer 49 a)

Klasse 6.1 Ziffer 1 a)

Ziffer 1 b)

Ziffer 2 a)

Ziffer 2 b)

Ziffer 4 a)

Ziffer 11 a)

Ziffer 12 a)

Ziffer 12 b)

Ziffer 13 a)

Ziffer 13 b)

Ziffer 14

Ziffer 31 b)

Ziffer 81 a)

Klasse 8 Ziffer 14

Ziffer 34.

4. Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:

2.4 Soll sich die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 GGVS auf Beförderung innerhalb Nordrhein-Westfalens beschränken, entscheidet die zuständige Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung der Ausführungen unter Nr. 2.1 und Nr. 2.3 ohne Anhörung anderer Stellen.

Wird die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 GGVS für Beförderungen, die innerhalb des Geltungsbereichs der GGVS über die Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgehen oder außerhalb Nordrhein-

Westfalens durchgeführt werden, beantragt, muß die Straßenverkehrsbehörde vor Erteilung der Erlaubnis diejenigen höheren Verwaltungsbehörden, durch deren Bezirk die Fahrt in den anderen Ländern jeweils zuerst geht, zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen hören und die Zustimmung zum vorgesehenen Fahrweg einholen (§ 7 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GGVS). Im übrigen verfährt sie nach den Ausführungen unter Nr. 2.1 und Nr. 2.3.

Nach Nr. 7.15.2 der RS 002 (siehe Nr. 1) gilt die Zustimmung der nach § 7 Abs. 4 Satz 2 GGVS zu beteiligenden höheren Verwaltungsbehörde des entsprechenden Landes zum Fahrweg als erteilt, wenn Aufstellungen nach Nr. 7.15.1 der RS 002 über Straßen, die - ohne daß sie mit Zeichen 250 (mit Zusatzschild), Zeichen 261 oder Zeichen 269 der StVO gekennzeichnet sind - für erlaubnispflichtige Gefahrguttransporte nicht benutzt werden dürfen, vorliegen. Aufstellungen anderer Länder nach Nr. 7.15.1 der RS 002 werden von mir im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Ist die Aufstellung eines Landes so bekanntgegeben worden, gilt die Anhörung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde dieses Landes (§ 7 Abs. 4 Satz 2 GGVS) als durchgeführt und die Zustimmung zum Fahrweg entsprechend erteilt, soweit die Straßenverkehrsbehörde bei der Bestimmung des Fahrwegs in der Erlaubnisurkunde die Aufstellung dieses Landes über die Straßen, die nicht benutzt werden dürfen, berücksichtigt. Die Straßenverkehrsbehörde übersendet der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde des Landes, von dem eine Aufstellung nach 7.15.1 der RS 002 vorliegt, eine Durchschrift der Erlaubnisurkunde (Nr. 7.15.2 der RS 002).

5. Der erste Absatz der Nr. 2.5 erhält folgende Fassung:

Die Aufstellung des Landes Nordrhein-Westfalen nach Nr. 7.15.1 der RS 002 ist den obersten Verkehrsbehörden der übrigen Länder übersandt worden. Die Regierungspräsidenten in Nordrhein-Westfalen als zuständige höhere Verwaltungsbehörden nach § 7 Abs. 4 Satz 2 GGVS (§ 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 18. Dezember 1979 - GV. NW. S. 1020/SGV. NW. 92 -) werden deshalb von Straßenverkehrsbehörden in anderen Ländern nicht mehr vor Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 GGVS für Beförderungen nach, aus, durch oder innerhalb von Nordrhein-Westfalen gehört werden. Ihnen wird lediglich eine Durchschrift der Erlaubnisurkunde übersandt werden.

6. Im zweiten Absatz der Nr. 2.5 wird das Zitat „Richtlinien zur GGVS“ durch das Zitat „RS 002“ ersetzt.

-MBl. NW. 1980 S. 2700.

II.

Ministerpräsident

Jugoslawisches Konsulat, Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 10. 1980 -
I B 5 - 429 - 1/80

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Sozialistischen Förderativen Republik Jugoslawien in Dortmund ernannten Herrn Sime Jelic am 20. Oktober 1980 die vorläufige Zulassung als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Ivo Goic, am 29. Oktober 1975 erteilte Exequatur ist erloschen.

-MBl. NW. 1980 S. 2700.

Innenminister

Ungültigkeit von Dienstausweisen

Bek. d. Innenministers v. 29. 10. 1980 -
II C 4/12 - 23.44

Der Dienstausweis Nr. 907 des Regierungsangestellten Karl-Heinz Weber, geboren 15. 2. 1929 in Köln, wohnhaft Speldorfer Str. 20 in Düsseldorf, ausgestellt am 7. 7. 1972 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist Herrn Weber entwendet worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Völklinger Str. 49, 4000 Düsseldorf, zurückzugeben.

-MBl. NW. 1980 S. 2701.

Justizminister

**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
des Amtsgerichts Königswinter**

Bek. d. Justizministers v. 28. 10. 1980 -
5413 E - I B. 154

Bei dem Amtsgericht Königswinter ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Königswinter mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Königswinter

Kenn-Nummer: 29.

-MBl. NW. 1980 S. 2701.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Jahresinvestitionsplan 1980
zur Förderung von Kurorten im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 10. 1980 – V B 1 – 0535.02

Zur Durch- und Weiterführung von Strukturmaßnahmen in staatlich anerkannten und in noch nicht anerkannten, jedoch anerkennungsfähigen Kurorten gilt der Investitionsplan für das Jahr 1980 in der ab 15. September 1980 geltenden Form:

- 1 Zur Finanzierung von Maßnahmen nach den Richtlinien über die Förderung von Kurorten, mein RdErl. v. 20. 4. 1976 (SMBL. NW. 21281), stehen im Haushaltsjahr 1980 im Einzelplan 07 Kapitel 07 080 Titelgruppe 72 zur Verfügung:

1.1	Haushaltsmittel 1980 (Ansatz)	28 600 000,- DM
1.2	Haushaltsausgabereste	6 815 900,- DM
	davon	
1.21	Zuschußreste	5 242 500,- DM
1.22	Bewilligungsreste	1 573 400,- DM
		35 415 900,- DM
1.3	Verpflichtungsermächtigungen	65 691 200,- DM
	insgesamt	101 107 100,- DM

- 2 Die Mittel sind vorgesehen für

- 2.1 die Weiterführung der bis einschließlich
31. Dezember 1979 begonnenen Maßnahmen 17 289 400,- DM
- 2.2 die Finanzierung der in nachstehenden Zusammenstellungen
aufgenommenen und 1980 zu beginnenden Maßnahmen (Anlage)

			Investitions- zuschüsse 1980 (TDM)	Verpflichtungs- ermächtigungen (TDM)
insgesamt (TDM)	61 455*)	davon	17 875	43 580
hiervon entfallen auf den				
RP Arnsberg	17 110		6 525	10 585
RP Detmold	30 720		7 460	23 260
RP Köln	13 410		3 675	9 735
RP Münster	215		215	–

- 2.3 die Finanzierung weiterer 1980 noch zu beginnender Maßnahmen

2.31	Haushaltsmittel	251 500,- DM
2.32	Verpflichtungsermächtigungen	22 111 200,- DM
		22 362 700,- DM

*) Zusätzlich werden aus anderen Titelgruppen 465 300 DM Zuschüsse gewährt.

Investitionsplan 1980

Regierungspräsident Arnsberg

Kurgebiet	Investitions- summe	Veränderun- gen zum Invest.-Plan vom 28. 2. 1980	Zuschuß 1980	VE 1981	VE 1982	VE 1983
Maßnahme	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)
Bad Waldliesborn						
Auffangparkplatz Liesbor- ner Straße, 2. BA, Nachtrag und Erweiterung	307,3	+ 87,3	140 (+ 30)	15 (+ 15)	-	-
Kurpromenade Quellen- straße, 1. BA	706	-	200	150	-	-
Kurpromenade Quellenstra- ße, 2. BA	258	-	75	55	-	-
Spiel- und Sportzentrum N	136	+ 136	50 (+ 50)	-	-	-
Modellaktion Kurheime*	411,4	-	53,3	-	-	-
Bad Westernkotten						
Hauptwanderweg, Auffang- parkplatz	2 069	-	830 (+ 600)	210 (- 600)	200	-
Nachtrag Therapiezentrum	930	-	-	450 (5,5% ZZ)	-	-
Kurhauserweiterung	445	-	220	-	-	-
Nachtrag Mütterkurheim	17	-	-	5 (4% ZZ)	-	-
Bad Sassendorf						
Erdgas	200	-	70	-	-	-
Kurparkerweiterung	(351)	-	(175)	-	-	-
Bewegungszentrum Nach- trag N	1 200	+ 1 200	200 (+ 200)	-	-	-
Winterberg						
Auslagerung eines Gewerbe- betriebes	712	-	80	390	100	-
Auslagerung eines Gewerbe- betriebes	1 550	-	1 000 (+ 800)	240 (- 560)	- (- 240)	-
Therapie- und Freizeitein- richtungen	3 464,5	-	-	500 (4% ZZ)	-	-
Nachtrag Kurpark	185,9	-	70	-	-	-
Grunderwerb Kur- promenade						
Nachtrag N	88	+ 88	45 (+ 45)	-	-	-
Haus des Gastes Elkering- hausen N	520	+ 520	20 (+ 20)	330 (+ 330)	-	-
Bad Berleburg						
Kurpark	1 163,2	-	100	460	-	-

Investitionsplan 1980

Regierungspräsident Arnsberg

Kurgebiet	Investitions- summe	Veränderun- gen zum Invest.-Plan vom 28. 2. 1980	Zuschuß 1980	VE 1981	VE 1982	VE 1983
Maßnahme	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)
Laasphe						
Nachtrag Kurpark	200	-	80	-	-	-
Nachtrag Liege- und Gym- nastikwiese	51	-	20	-	-	-
Auslagerung eines Gewerbe- betriebes	1 320,3	-	300	705	-	-
Auslagerung eines Gewerbe- betriebes	312	-	250	-	-	-
Fredeburg						
Ausbau Kurpark N	185	+ 185	15 (+ 15)	75 (+ 75)	-	-
Olsberg						
Kurhaus	2 509,7	-	5 (- 195)	1 195 (+ 195)	300	-
Nachtrag Kurpark - Grunderwerb -	68	-	35	-	-	-
Grunderwerb Kurpark N	342	+ 342	275 (+ 275)	-	-	-
Ausbau Kurpark N	477	+ 477	30 (+ 30)	350 (+ 350)	-	-
Brilon						
Auslagerung eines Gewerbe- betriebes	1 591,6	-	150 (- 250)	915 (+ 250)	200	-
Auslagerung eines Gewerbe- betriebes	123,5	-	95	-	-	-
Auslagerung eines Gewerbe- betriebes	101,1	-	80	-	-	-
Auslagerung eines Gewerbe- betriebes	84,9	-	65	-	-	-
Auslagerung eines Gewerbe- betriebes	157,9	-	120	-	-	-
Auslagerung eines Gewerbe- betriebes	231,4	-	160	-	-	-
Auslagerung eines Gewerbe- betriebes	158,3	-	125	-	-	-
Fußgängerzone Niedere Straße	700	-	250	100	-	-
Haus des Gastes	145	-	75	-	-	-
Eslohe						
Grunderwerb Kurpark und Ausbau (1. BA)	725,6	+ 410,6	295 (+ 95)	150 (+ 150)	-	-

Investitionsplan 1980
Regierungspräsident Arnsberg

Kurgebiet	Investitions- summe	Veränderun- gen zum Invest.-Plan vom 28. 2. 1980 (TDM)	Zuschuß 1980 (TDM)	VE 1981 (TDM)	VE 1982 (TDM)	VE 1983 (TDM)
Maßnahme	(TDM)		(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)
Freudenberg						
Therapie- und Freizeiteinrichtungen	400	– 664	70 (– 250)	250 (+ 250)	–	–
Kurpark – 2 Bauabschnitte –	1 436,3	–	300	650	200	–
Langscheid						
Auslagerung eines Gewerbebetriebes	447	–	5 (– 155)	350 (+ 155)	–	–
Auslagerung eines Gewerbebetriebes	2 707	–	400	1 500 (+ 500)	265 (– 500)	–
Nordenau						
Haus des Gastes	456	– 144	50 (– 170)	170 (+ 170)	–	–
Oberhundem						
Nachtrag Haus des Gastes	225	–	50 (– 50)	–	–	–
Nachtrag Kurpark	228,5	–	95	–	–	–
Schmallenberg						
Ausbau Kurpark N	265	+ 265	30 (+ 30)	105 (+ 105)	–	–
Insgesamt	29 092,4		6 525	9 320	1 265	–

• nicht aus Titelgruppe 72

N = Nachtrag zum Investitionsplan 1980

Investitionsplan 1980

Regierungsbezirk Detmold

Kurgebiet	Investitions- summe	Veränderun- gen zum Invest.-Plan vom 28. 2. 1980	Zuschuß 1980	VE 1981	VE 1982	VE 1983
Maßnahme	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)
Bad Driburg						
Nachtrag Haus des Gastes	458,5	-	140	-	-	-
Kurpark, Parkplatz	378,6	-	150	-	-	-
Technik Moorbadeabteilung	371,4	-	175	-	-	-
Kurbetriebsbauten	244,7	-	100	-	-	-
Energiesparende Heiz- anlagen N	259	+ 259	40 (+ 40)	40 (+ 40)	-	-
Auslagerung eines Gewerbe- betriebes	600	-	300	180	-	-
Fußgängerzone Langestraße, I. bis III. BA	1 150	+ 400	385 (+ 335)	270 (- 280)	265 (+ 265)	-
Kurpromenade, Caspar- Heinrich-Straße, Nachtrag N	76	+ 76	30 (+ 30)	-	-	-
Bad Lippspringe						
Haus des Kurgastes	986,1	-	290 (+ 100)	200 (- 100)	-	-
Kurpromenade	2 372,5	-	400	1 200	-	-
Grunderwerb Kurwald	986,3	- 213,7	495 (+ 295)	- (- 400)	-	-
Erholungsanlage Dedinger Heide-See, II. BA N	500,5	+ 500,5	50 (+ 50)	150 (+ 150)	-	-
Bad Meinberg						
Kommunikationsbereich	12 052	+ 2 052	500 (+ 250)	3 250 (+ 750)	2 250 (+ 250)	- (- 250)
Bad Oeynhausen						
Fußgängerzone Lennéstraße	350	-	55	50	-	-
Bad Salzuflen						
Kurgastzentrum	18 717	+ 3 717	500 (+ 250)	3 250 (- 250)	5 100 (+ 2 100)	- (- 750)
Energiesparende Maß- nahmen N	520	+ 520	50 (+ 50)	60 (+ 60)	-	-
Hiddesen						
Haus des Gastes	2 100	- 200	225 (- 125)	800	-	-

Investitionsplan 1980

Regierungspräsident Detmold

Kurgebiet	Investitions- summe	Veränderun- gen zum Invest.-Plan vom 28. 2. 1980	Zuschuß 1980	VE 1981	VE 1982	VE 1983
Maßnahme	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)
Germete						
Kurpark	900	-	220 (+ 100)	500 (- 100)	-	-
Kurmittelhaus, 2. BA	1 296,4	-	235	800	-	-
Preußisch Oldendorf-Holzhausen						
Haus des Kurgastes	870	-	250 (+ 150)	250 (- 150)	-	-
Kurpark, I. BA N	730	+ 730	80 (+ 80)	360 (+ 360)	-	-
Vlotho-Valdorf						
Haus des Gastes	1 570	- 230	300	800 (- 150)	-	-
Kurpark, Kurpromenade, Auffangparkplatz	1 600	+ 215	475 (+ 305)	200 (- 245)	180 (- 455)	-
Kurhaus mit Kurmittelabtei- lung	5 573	-	270	900	300	950 (5%)
Erdgasversorgung, betriebs- technische Maßnahmen	566,9	-	200	-	-	-
Kurhaus	1 260,9	-	150	350	250	-
Brakel						
Auffangparkplatz	173,5	-	105	-	-	-
Hausberge						
Kurwegenetz	153,8	-	75	-	-	-
Haus des Gastes, Nachtrag N	655	+ 655	145 (+ 145)	-	-	-
Hörste						
Kurpark - vorläufiger Aus- bau -	500	-	200 (+ 125)	75 (- 125)	-	-
Grunderwerb Kurpark und Haus des Kurgastes	500	-	275 (+ 225)	- (- 225)	-	-
Rödinghausen						
Ausbau Kurpark und Kur- promenade, 2. BA	250,7	-	100	-	-	-
Kurpark N	187,6	+ 187,6	20 (+ 20)	80 (+ 80)	-	-

Investitionsplan 1980

Regierungspräsident Detmold

Kurgebiet	Investitions- summe	Veränderun- gen zum Invest.-Plan vom 28. 2. 1980	Zuschuß 1980	VE 1981	VE 1982	VE 1983
Maßnahme	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)
Rothenuffeln						
Therapieeinrichtungen Dammermann	755	-	375 (+ 300)	- (- 300)	-	-
Bewegungsbad von Behren	600	-	100	200	-	-
Heilbäderverband NW						
Strukturuntersuchungen*	365	-	292	-	-	-
Büro*	136,3	-	80	-	-	-
Insgesamt	32 047,7		7 460	13 965	8 345	950

* nicht aus Titelgruppe 72

N = Nachtrag zum Investitionsplan 1980

Investitionsplan 1980

Regierungspräsident Köln

Kurgebiet	Investitions- summe	Veränderun- gen zum Invest.-Plan vom 28. 2. 1980	Zuschuß 1980	VE 1981	VE 1982	VE 1983
Maßnahme	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)
Aachen-Burtscheid						
Planung und Tiefbauarbei- ten für das Kurzentrum	4 000	-	400 (- 600)	1 600 (+ 600)	-	-
Kurhaus Schwertbad N	24 893	+ 24 893	180 (+ 180)	860 (+ 860)	150 (+ 150)	-
Aachen-Burtscheid Monheims-Allee						
Nachtrag Kurpromenaden Monheims-Allee, St. Micha- el/St. Johann	640	-	160	-	-	-
Aachen, Monheims-Allee						
Kurhaus Quellenhof	5 000	-	150	600	-	-
Auslagerung Stadtgärtnerei	5 910	-	100	400 (- 100)	-	-

Investitionsplan 1980

Regierungspräsident Köln

Kurgebiet	Investitions- summe	Veränderun- gen zum Invest.-Plan vom 28. 2. 1980	Zuschuß 1980	VE 1981	VE 1982	VE 1983
Maßnahme	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)
Bad Honnef						
Grunderwerb für Lärm- schutzeinrichtungen	350	-	- (- 155)	-	155 (+ 155)	-
Kurhotel N	14 314	+ 14 314	350 (+ 350)	140 (+ 140)	150 (+ 150)	-
Bad Münstereifel						
Auslagerung von Gewerbe- betrieben (Gutachten)	50	-	30 (- 10)	-	-	-
Gemünd						
Einrichtung Haus des Gastes	200	-	160	-	-	-
Therapieeinrichtung	55	-	45	-	-	-
Hennef						
Kurpark/Haus des Gastes/ Kurpromenade	900	-	500	220	-	-
Kurpromenade/Kurpark N	160	+ 160	30 (+ 30)	100 (+ 100)	-	-
Auslagerung von Gewerbe- betrieben	4 565	-	55	1 800	1 800	-
Heimbach						
Erschließung Kurpark/Haus des Gastes	360	-	290	-	-	-
Morsbach						
Therapieeinrichtung	218	-	170	-	-	-
Nachtrag Haus des Gastes	450	-	295	-	-	-
Eckenhagen						
Kurpark	2 163,5	-	40 (- 590)	1 100	590 (+ 590)	-
Außenanlagen und Nachtrag Haus des Gastes, Ersatz- parkplatz	274,6	-	150 (- 70)	70 (+ 70)	-	-
Nümbrecht						
Haus des Gastes	284	-	130	-	-	-
Kursaal	556,4	-	440 (+ 220)	- (- 220)	-	-
Insgesamt	65 343,5		3 875	6 890	2 845	-

N = Nachtrag zum Investitionsplan 1980

Investitionsplan 1980**Regierungspräsident Münster**

Kurgebiet	Investitions- summe	Veränderun- gen zum Invest.-Plan vom 28. 2. 1980	Zuschuß 1980	VE 1981	VE 1982	VE 1983
Maßnahme	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)
Tecklenburg						
Gründerwerb und Ausbau Haus des Gastes, Nachtrag N	267,5	+ 267,5	215 (+ 215)	-	-	-
Insgesamt	267,5		215	-	-	-

N = Nachtrag zum Investitionsplan 1980

- MBl. NW. 1980 S. 2702.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Jahresabschluß 1978
des Westf. Landeskrankenhauses Marsberg**Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
vom 23. 10. 1980 – 20/500 – 8813

Nachdem die Prüfung des Jahresabschlusses 1978 für das Westf. Landeskrankenhaus Marsberg durch die Ev. Treuhandstelle in Münster, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH, Münster, im Auftrage des Gemeindeprüfungsamtes in Düsseldorf erfolgt und das Jahresergebnis durch die Landschaftsversammlung festgestellt ist, wurde der Bestätigungsvermerk erteilt. Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung – (GemKHBVO) – vom 12. Oktober 1977 (GV. NW. S. 360/SGV. NW. 641) wird der Jahresabschluß 1978 hiermit veröffentlicht.

Münster, den 23. Oktober 1980

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe**1. Jahresbilanz zum 31. Dezember 1978 des Westf. Landeskrankenhauses Marsberg“
Einrichtung im Sondervermögen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe****1 Aktiva**

	DM	DM
I. Anlagevermögen		
1.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	14 265 266,88	
1.2 Technische Anlagen	369 856,57	
1.3 Einrichtungen und Ausstattungen	1 811 743,07	
1.4 Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	3 190 427,12	19 637 293,64
II. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	569 977,63	
2.2 Forderungen aus Leistungen	2 997 336,08	
2.3 Kassenbestand und Postscheckguthaben	13 433,48	
2.4 Guthaben bei Kreditinstituten	186 464,96	
2.5 Forderungen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe	654 588,05	
2.6 Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	6 300,40	
2.7 Sonstige Vermögensgegenstände	102 501,70	4 530 602,30
III. Rechnungsabgrenzungsposten		57 570,43
IV. Unterkapital		<u>2 018 780,89</u>
		<u>28 244 247,26</u>

2 Passiva**I. Sonderposten aus Fördermitteln**

nach KHG	5 082 323,01	
nach FAG	<u>4 702 180,37</u>	9 784 503,38

II. Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG

110 230,65

III. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren

12 592 174,12

IV. Andere Verbindlichkeiten

4.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	320 136,91	
4.2 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	2 774 242,13	
4.3 Zugewiesene und nicht ausgezahlte Fördermittel nach dem KHG und FAG	22 886,01	
4.4 Erhaltene Anzahlungen	1 000,—	
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>639 074,06</u>	3 757 339,11
		<u>26 244 247,26</u>

**2. Jahreserfolgsrechnung 1978 des „Westf. Landeskrankenhauses Marsberg“
Einrichtung im Sondervermögen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

1. Erträge aus stationärer Behandlung	21 522 086,50	
2. Erstattungen der Ärzte	2 347,—	
3. Rückvergütungen, Vergütungen und Sachbezüge	64 260,66	
4. Sonstige ordentliche Erträge	142 912,23	
5. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 11	<u>46 615,—</u>	21 778 221,39
6. Löhne und Gehälter	12 833 634,29	
7. Gesetzliche Sozialabgaben	1 719 698,32	
8. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung und sonstige Personalaufwendungen	<u>1 153 830,23</u>	
Zwischensumme	15 707 162,84	
9. Sachaufwendungen	<u>4 188 543,96</u>	19 895 706,80
10. Zwischenergebnis		1 882 514,59
11. Erträge aus Fördermitteln nach KHG und FAG	3 242 709,21	
12. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	500 229,97	
13. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	125,40	
14. Sonstige außerordentliche Erträge	<u>4 643,61</u>	3 747 708,19
		5 630 222,78
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen für sonstiges Fremdkapital	291 739,07	
16. Zuführungen der Fördermittel nach KHG und FAG zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten	2 757 583,49	
17. Zuführungen zu Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG	143 554,65	
18. Abschreibungen auf Sachanlagen	922 555,57	
19. Sonstige außerordentliche Aufwendungen	<u>1 514 790,—</u>	5 630 222,78
20. Jahresüberschuß		<u>—,—</u>

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Jahresabschluß 1978
des St. Johannes-Stiftes Marsberg**Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
vom 23. 10. 80 - 20/500 - 8813

Nachdem die Prüfung des Jahresabschlusses 1978 für das St. Johannes-Stift in Marsberg durch die Ev. Treuhandstelle in Münster Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH, Münster, im Auftrage des Gemeindeprüfungsamtes in Düsseldorf erfolgt und das Jahresergebnis durch die Landschaftsversammlung festgestellt ist, wurde der Bestätigungsvermerk erteilt. Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser - Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung - (GemKHBVO) - vom 12. Oktober 1977 (GV. NW. S. 360/SGV. NW. 641) wird der Jahresabschluß 1978 hiermit veröffentlicht.

Münster, den 23. Oktober 1980

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe**1. Jahresbilanz zum 31. Dezember 1978 des „St. Johannes-Stiftes Marsberg“
Einrichtung im Sondervermögen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe****1 Aktiva****I. Anlagevermögen**

	DM	DM
1.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	4 477 006,77	
1.2 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	45 010,21	
1.3 Technische Anlagen	608 055,62	
1.4 Einrichtungen und Ausstattungen	1 779 554,07	
1.5 Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	<u>13 853 710,22</u>	20 763 336,89

II. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte	502 304,29	
2.2 Forderungen aus Leistungen	1 357 422,87	
2.3 Kassenbestand und Postscheckguthaben	24 190,88	
2.4 Guthaben bei Kreditinstituten	35 591,10	
2.5 Forderungen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe	5 724 610,55	
2.6 Sonstige Vermögensgegenstände	<u>81 541,70</u>	7 725 661,39

III. Rechnungsabgrenzungsposten

24 319,50

IV. Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 und § 13 KHG

4.1 Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG	556 331,67	
4.2 Ausgleichsposten nach § 13 KHG	<u>418 306,26</u>	974 637,93

V. Bilanzverlust

799 321,06
30 287 276,77

2 Passiva**I. Eigenkapital**

Stand am 01. 01. 78	3 400 593,34	
+ Zuweisung des Landschaftsverbandes	<u>1 730 208,74</u>	5 130 802,08

II. Sonderposten aus Fördermitteln

nach KHG	4 478 363,34	
nach FAG	<u>2 221 220,03</u>	6 699 583,37

III. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand

3 920 400,—

IV. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren

7 088 305,29

V. Andere Verbindlichkeiten

5.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1 356 878,07	
5.2 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	1 109 582,65	
5.3 Zugewiesene und nicht ausgezahlte Fördermittel nach KHG und FAG	4 787 177,30	
5.4 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>194 148,35</u>	7 447 766,37

VI. Passive Rechnungsabgrenzung

419,66

30 287 276,77**2. Jahreserfolgsrechnung 1978 des „St. Johannes-Stiftes Marsberg“
Einrichtung im Sondervermögen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

1. Erträge aus stationärer Behandlung	15 077 912,70	
2. Erstattungen der Ärzte	32,—	
3. Rückvergütungen, Vergütungen und Sachbezüge	143 541,20	
4. Sonstige ordentliche Erträge	373 386,35	
5. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 11	<u>2 667 569,—</u>	18 262 441,25
6. Löhne und Gehälter	13 525 118,—	
7. Gesetzliche Sozialabgaben	1 907 282,18	
8. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung und sonstige Personalaufwendungen	<u>1 016 084,63</u>	
Zwischensumme	16 448 484,81	
9. Sachaufwendungen	<u>3 201 125,31</u>	19 649 610,12
10. Zwischenergebnis		— 1 387 168,87
11. Erträge aus Fördermitteln nach KHG und FAG	8 396 446,91	
12. Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 und § 13 KGH	108 045,28	
13. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	245 518,29	
14. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	2 007,50	
15. Sonstige außerordentliche Erträge	<u>3 385 243,08</u>	12 137 261,06
		10 750 092,19
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen für sonstiges Fremdkapital	121 361,57	
17. Zuführungen der Fördermittel nach KGH und FAG zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten	10 700 253,06	
18. Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>727 798,62</u>	11 549 413,25
19. Jahresfehlbetrag		<u>799 321,06</u>

**Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung
des endgültigen Ergebnisses der Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen
der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf gemäß § 59 Abs. 2 SVWO**

Vertreterversammlung

Gewählt sind:

als Vorsitzende

Herr Wilhelm Kömpel
– Gruppe der Versicherten –
und
Herr MinRat Karl Niehaus
– Arbeitgebervertreter –

mit der Maßgabe, daß sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für je ein Jahr führen.

Mitglieder der Vertreterversammlung sind:

a) als Vertreter der Arbeitgeber:

MinRat Karl Niehaus,
geb. 25. 5. 1933, 4010 Hilden,
Gartenstraße 13

Stellvertreter:

Reg.Dir. Horst Kinkel,
geb. 20. 11. 1929, 4020 Mettmann 2,
Peckhauser Str. 55
MinRat Gert Schüßler,
geb. 15. 5. 1930, 4000 Düsseldorf,
Emil-Barth-Straße 60

b) aus der Gruppe der Versicherten:

Name	Vorname	Geburtstag	Wohnort	Wohnung
Ord. Mitglied				
Posselt	Dieter	15. 01. 30	5650 Solingen	Baumstr. 43
Dessen Stellvertreter:				
Bentz	Marcel	29. 07. 55	5190 Stolberg	Brinnstr. 16
Ord. Mitglieder				
Kirch ¹⁾	Claus	30. 12. 24	4044 Karst	Gemsenstr. 37
Drohberg	Heinz	17. 07. 24	4350 Recklinghausen	Westerholter Weg 157
Gromek	Jürgen	16. 05. 39	4005 Meerbusch 3	Bösinghovener Str. 43
Deren Stellvertreter:				
Beigel	Winfried	21. 05. 43	4400 Münster	Möserweg 4
Schröder	Klaus-Dieter	04. 06. 50	4000 Düsseldorf	Gustav-Poensgen-Str. 13
Willmann ²⁾	Egon	13. 10. 46	4030 Ratingen	Feldblick 26
Hielscher	Günter	20. 12. 25	4400 Münster	Von-Stauffenberg-Str. 69
Seher	Armgard	15. 01. 26	4690 Herne 1	Manteuffelstr. 22
Ord. Mitglieder				
Vonderweiden ³⁾	Theo	25. 10. 32	5100 Aachen	Roermonder Str. 614
Timmerberg ³⁾	Herbert	07. 06. 25	4970 Bad Oeynhausen 7	Im Flachssiek 48
Köster ³⁾	Karl	17. 05. 22	4788 Warstein 1/Hirschberg	Arnsberger Str. 35
Kömpel	Wilhelm	28. 01. 26	5300 Bonn-Venusberg	Sigmund-Freud-Str. 25 Univ.-Klinik Haus Nr. 34

Name	Vorname	Geburtstag	Wohnort	Wohnung
Munsche	Peter	06. 07. 35	4800 Bielefeld 1	Wellenberg 3
Kutzka	Wolfgang	29. 12. 43	4000 Düsseldorf 31	Angeraue 52
Babel	Edmund	31. 10. 27	4970 Bad Oeynhausen	Fichtestr. 8
Klutz	Karl-Heinz	14. 07. 50	4000 Düsseldorf	Weißenburgstr. 50
Deren Stellvertreter:				
Pscherer	Elisabeth	30. 03. 34	4690 Herne 1	Vinckestraße 64
Schulze	Joachim	22. 05. 26	5205 St. Augustin	Magnolienweg 14
Brüning	Evelyn	15. 03. 33	4630 Bochum 1	Marthastraße 6
Behrens	Horst	06. 07. 34	4235 Schermbeck 1	Heideweg 35
Worbs	Marion	16. 07. 56	5000 Köln 91	Olpener Str. 130
Brinkhoff	Horst	15. 03. 27	4350 Recklinghausen	Forellstraße 25 b
Paßmann	Horst	26. 01. 36	4630 Bochum 1	Essener Straße 233
Brand	Herbert	18. 05. 23	4005 Meerbusch 1	Karl-Arnold-Str. 42
Brandt	Hermann	10. 12. 16	4992 Espelkamp	Osterheider Str. 36
Hofmann	Paul	29. 06. 21	4000 Düsseldorf	Diepenstraße 10
van Haut	Hedwig	17. 08. 30	4600 Dortmund 50	Alte Teichstr. 53
Schmidt	Helmut	14. 11. 37	4630 Bochum 1	Essener Straße 227
Emmerich	Julius	02. 01. 21	5190 Stolberg 14	Nideggener Str. 74

Vorstand

Gewählt sind:

als Vorsitzende:

Herr Herbert Timmerberg
– Gruppe der Versicherten –

Herr MinDgt. Dr. Christian Millack
– Arbeitgebervertreter –

mit der Maßgabe, daß sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für je ein Jahr führen.

Mitglieder des Vorstandes sind:

a) als Vertreter des Arbeitgebers

MinDgt. Dr. Christian Millack,
geb. 28. 12. 1923, 4000 Düsseldorf,
Sybelstraße 23

Stellvertreter:

MinDgt. Hans Wolfgang Rombach,
geb. 19. 3. 1923, 4000 Düsseldorf-Oberkassel,
Peter-Roos-Straße 11

MinRat Helmut Haas,
geb. 6. 11. 1934, 4046 Büttgen,
Matthiasstraße 2

b) aus der Gruppe der Versicherten:

Name	Vorname	Geburtstag	Wohnort	Wohnung
Kirch	Claus	30. 12. 24	4044 Kaarst	Gemsenstr. 37
Stellvertreter: Willmann ²⁾	Egon	13. 10. 46	4030 Ratingen	Feldblick 26
Vonderweiden	Theo	25. 10. 32	5100 Aachen	Roermonder Str. 614
Stellvertreter: Mössinger	Rudolf	11. 01. 20	5100 Aachen	Straeter Str. 15
Timmerberg	Herbert	07. 06. 25	4970 Bad Oeynhausen 7	Im Flachssiek 48
Stellvertreter: Fries	Eberhard	20. 11. 20	5760 Arnsberg 2	Von-Bernuth-Str. 48
Köster	Karl	17. 05. 22	4788 Warstein 1/Hirschberg	Arnsberger Str. 35
Stellvertreter: Clas	Günter	21. 05. 27	4220 Dinslaken	Berger Str. 262

Düsseldorf, den 29. Oktober 1980

Der Wahlausschuß
der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Höller
Vorsitzender

Budzan
Beisitzer

Freiberger
Beisitzer

Posselt
Beisitzer

¹⁾ Amt als Mitglied der Vertreterversammlung durch Wahl in den Vorstand verloren und nach Ergänzung der Vertreterversammlung durch

Herrn Winfried Beigel, geb. 21. 5. 1943,
4400 Münster, Möserweg 4, - bisher Stellvertreter -
ersetzt.

²⁾ Amt als stellvertretendes Mitglied der Vertreterversammlung durch Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Vorstandes verloren.

³⁾ Amt als Mitglieder der Vertreterversammlung durch Wahl in den Vorstand verloren und nach Ergänzung der Vertreterversammlung durch

Frau Elisabeth Pscherer, geb. 30. 3. 1934,
4690 Herne 1, Vinckestraße 64,

Herrn Joachim Schulze, geb. 22. 5. 1926,
5205 St. Augustin, Magnolienweg 14,

Frau Evelyn Brüning, geb. 15. 3. 1933,
4630 Bochum 1, Marthastr. 6

- bisher Stellvertreter -
ersetzt.

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektoren

N. Salmon,
Dr. H. Tegtmeyer
zu Ministerialräten

Polizeiobererrat W.-G. Immisch
zum Schutzpolizeidirektor

Oberregierungsrat H.-J. Rosenbach
zum Regierungsdirektor

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Dr. H. Hosse

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat Dr. rer. pol. K.-H. Fischer
zum Regierungsdirektor

Regierungsräte

Dipl.-Volksw. E. Petersen,
Dr. rer. nat. B. Vogel
zu Oberregierungsräten

Regierungsräte z. A.

Dipl.-Volksw. H.-J. Altmann
Dipl.-Ing. R. Bartsch
Dipl.-Soz. B. M. Niemietz
zu Regierungsräten

Regierungsoberratsrat U. Lammers
zum Regierungsrat

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat J. Claaßens
zum Regierungsdirektor

Regierungspräsident – Arnsberg –

Regierungsrat z. A. Dr. K. Kersting
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Detmold –

Regierungsrat Dr. A. P. Pohle
zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. W. Kuttner
zum Regierungsvermessungsrat

Regierungspräsident – Köln –

Leitender Regierungsdirektor Dr. R. Dette
zum Abteilungsdirektor

Regierungsrat R. Glöckner
zum Oberregierungsrat

Regierungsräte z. A.

K.-P. Dröbler
H.-G. Fey

zu Regierungsräten

Regierungspräsident – Münster –

Regierungsrat z. A. Dr. H. Hagemeier
zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Dipl.-Ing. R. Jung
zum Landesamt für Besoldung und Versorgung

Regierungspräsident – Arnsberg –

Regierungsrat Dr. K. Kersting
zur Fortbildungsakademie des Innenministers

Regierungspräsident – Detmold –

Regierungsvizepräsident H. Winter
zum Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Regierungsrat W. Plaasch
zum Regierungspräsidenten Münster

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Abteilungsdirektoren Dr. agr. H. Pohle,
Dipl.-Volksw. H.-H. Statwald

Regierungspräsident – Köln –

Abteilungsdirektor E. Kölschbach
Regierungsdirektor F. Clasen

Es ist entlassen worden:

Regierungspräsident – Münster –

Oberregierungsrat U. Roeingh
wegen der Ernennung zum Beigeordneten der Stadt
Telgte

–MBL NW. 1980 S. 2718.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Es sind ernannt worden:

Regierungsrat Dr. J. Henneke zum Oberregierungsrat
Oberamtsrat R. Esch zum Regierungsrat.

–MBL NW. 1980 S. 2718.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 67 v. 17. 11. 1980**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2127	20. 10. 1980	Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen	919
301 95	30. 10. 1980	Verordnung zur Übertragung von Geschäften in Schiffs- und Schiffsbauregistersachen auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle	919
600	23. 10. 1980	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Ibbenbüren, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt und Steinfurt und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten	916
630	21. 8. 1980	Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland	916
7831	14. 11. 1980	Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1981	918
822	16. 6. 1980	Dritter Nachtrag zur Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland	919
	28. 10. 1980	Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes zu Düsseldorf	920

-MBI. NW. 1980 S. 2719.

Nr. 68 v. 18. 11. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2011	5. 8. 1980	Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	924

-MBI. NW. 1980 S. 2719.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 22 v. 16. 11. 1980**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Bekanntmachungen	261
Führung der Personalakten	253	Personalnachrichten	262
Einreichung von Akten für Prüfungszwecke	253	Ausschreibungen	264
Verzeichnis der Sachverständigen für Blutgruppen- gutachten	254		

-MBI. NW. 1980 S. 2719.

Einzelpreis dieser Nummer 6,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 50,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X